

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die  
Fremdzwecken dienen - AH3842.12**

Abweichend von A 1.2.3 EHVb erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatz-  
verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden  
oder Räumlichkeiten, die zumindest zu zwei Drittel für den versicherten Betrieb oder Beruf  
und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden.